

Deutsch Islamisches Kulturzentrum e.V.

SATZUNG

§ 1 - GRÜNDUNGSJAHR, NAME UND SITZ –

Der Verein wurde im Jahr: 2016 gegründet.

1. Sie führt den Namen „**Deutsch Islamisches Kulturzentrum zu Dortmund-Hörde e.V.**“
2. Die Gemeinde hat ihren Sitz in **Hermannstr.132 44263 Dortmund**. Tätigkeitsbezirk der Gemeinde ist die Stadt/Gemeinde **Dortmund-Hörde u. Umgebung**.
3. Die Gemeinde ist ein selbstständiger Verein.
4. Die Gemeinde hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins.

§ 2 - ZWECK DER GEMEINDE –

1. Zweck der Gemeinde ist die Förderung der Religion, Erziehung und Bildung, der Jugendfürsorge, der Mildtätigkeit, der Völkerverständigung sowie der Kultur.
2. Die Gemeinde kann im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO dem als steuerbegünstigt anerkannten Verein Mittel zuwenden.

§ 3 - TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DES GEMEINDEZWECKES -

Die Gemeinde darf zur Erreichung des Gemeindezwecks :

1. die in **Dortmund-Hörde u. Umg.** lebenden Muslime in allen Fragen der Religion beraten, sie in religiösen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten aufklären, erziehen und lenken;
2. zur Erreichung der religiösen, sozialen und kulturellen Betreuung und des geistigen und körperlichen Wohlbefindens Moscheen bzw. Gebets- und Gemeindehäuser errichten, ausstatten und unterhalten, vorhandene Möglichkeiten erweitern bzw. aufrechterhalten; Gottesdienste abhalten;
3. die Religionsausübung der deutschen Muslime und Muslime anderer Nationalitäten in **Dortmund-Hörde** unterstützen; Geistliche (Seelsorger / Vorbeter) einstellen und/oder diese in die Vereinsarbeit integrieren;
4. die Jugendlichen über Fragen der Sucht, insbesondere Drogensucht, beraten und aufklären, entsprechende Maßnahmen oder Einrichtungen errichten und unterhalten, mit anderen staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten, die derartige Arbeit und Bemühungen unterstützen;
5. im Zusammenarbeit mit den deutschen sowie islamischen Verbänden die Erziehung der Kinder, insbesondere die religiöse Erziehung, organisieren, an Problemlösungen mitwirken, im Rahmen der geltenden Gesetze Schul- und Bildungseinrichtungen errichten und unterhalten;
6. zur Wahrung der religiös-kulturellen und religiös-sozialen Einheitlichkeit die traditionellen Veranstaltungen wie Verlobungs-, Hochzeits-, Fastenbrechen-, und Sahurfeiern (Essen vor Tagesanbruch im Fastenmonat Ramazan) ermöglichen und entsprechende Veranstaltungen durchführen und organisieren, Menschen verschiedenster Nationalitäten enger zusammenführen sowie das gegenseitige Verständnis wecken und vertiefen, das Zusammenwachsen sowie die Solidarität aller

- Gesellschaftsteile fördern, in Zusammenarbeit auch mit Teilen der deutschen Gesellschaft entsprechende Maßnahmen ergreifen und unterstützen;
7. die Sprache und die Bildung in Zusammenarbeit mit deutschen Behörden durch Seminare, Konferenzen und Berufsausbildungs- oder Sprachkursen, Schulen und Kindergärten islamischen Bekenntnisses fördern, errichten und unterhalten;
 8. zur Erleichterung der Verwirklichung der besseren Verständigung und der friedlichen Koexistenz der den verschiedenen Glaubensrichtungen angehörigen Menschen Vorkehrungen treffen und Maßnahmen, wie Organisation von Begegnungstagen, Tag der offenen Tür, Seminare, Ausstellungen, Ausflüge, gemeinsames Wandern, durchführen, sich an solchen Maßnahmen beteiligen, den interreligiösen Dialog fördern, die Begegnungen der Religionen mit dem Ziel, bei allen Menschen Verständnis für gegenseitige Achtung, Liebe und Freundschaft mit den Angehörigen auch der anderen Religionen ohne Unterscheidung nach Rasse, Nationalität und Kultur, fördern, entsprechende Maßnahmen durchführen und an solchen teilnehmen;
 9. denjenigen, die sich für die islamische Religion interessieren, die Grundlagen der islamischen Religion vermitteln, solchen Personen die Möglichkeit der Führung durch die Gebetsräume ermöglichen;
 10. eine öffentliche Bibliothek errichten, ausstatten und unterhalten, vorhandene Bibliotheken erweitern und aufrechterhalten, solche Bibliotheken der Öffentlichkeit ohne Entgelt zur Verfügung stellen; Bücher, Zeitschriften, Bulletins und Kalender sowie Drucksachen, Videobänder, Kassetten und ähnliche Ton- und Fernsehbilder und Datenträger erstellen, vervielfältigen und ausschließlich zu Informations- und Aufklärungszecken ohne Entgelt verteilen;
 11. im Tätigkeitsbezirk religiöse und kulturelle Konferenzen, Seminare, Tagungen, Podiumsgespräche organisieren, Bildungs- und Sportwettbewerbe veranstalten, erfolgreiche und/oder verdiente Personen auszeichnen;
 12. Hilfskampagnen für durch Feuer oder Naturkatastrophen betroffenen Opfer, Obdachlose oder deren nahe Angehörige durchführen und hierzu bestimmte Spenden sammeln und verwalten sowie bestimmungsgemäß die gesammelten Spenden an die Opfer und Angehörigen weiterleiten, in diesem Bereich mit anderen Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, andere Hilfskampagnen unterstützen;
 13. im Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen religiöse Spenden (Fitre - Zekat) sammeln und bestimmungsgemäß an bedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung weiterleiten;
 14. im Tätigkeitsbezirk der Gemeinde verstorbenen Menschen islamischen Bekenntnisses in der Bestattung und Pflege des Andenkens des Verstorbenen nach islamischen Riten aufklären, die Angehörigen der Verstorbenen religiös betreuen, Todesandachten organisieren;
 15. bei der Organisation und Vorbereitung der Pilgerfahrten nach Mekka (Hadj und Umra) durch Seminare, Bildungskurse und vorbereitende Gebete und Andachten den Pilgern Hilfeleisten, mit anderen Organisation zusammenarbeiten.

§ 4 - GRUNDSÄTZE DER GEMEINDEARBEIT -

Die Gemeinde übt ihre Gemeindetätigkeit im Rahmen folgender Kriterien aus :

1. die Gemeinde verfolgt ausschließlich Ziele, die mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung in Einklang stehen und nicht verfassungsfeindlich sind. Sie erkennt die freiheitlich - demokratische Grundordnung als Basis ihrer Aktivitäten an;
2. die Gemeinde ist überparteilich organisiert; Kontakte mit anderen Organisationen, Parteien oder Personen, die die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Staates bekämpfen, dürfen nicht unterhalten werden;

auch dürfen Werbungen, Informationsschriften, Bücher etc. für verfassungsfeindliche Organisationen oder Parteien in den Gemeinderäumen nicht verteilt werden; ebenso dürfen Vertreter dieser Organisationen oder Parteien in den Gemeinderäumen oder von der Kanzel nicht reden oder predigen; solchen Personen ist der Zutritt zu den Gemeinderäumen zu verweigern oder Hausverbot zu erteilen;

3. die Gemeinde setzt sich für einen weltoffenen Islam ein, insbesondere achtet sie bei der Gemeindearbeit auf die Grundsätze der Freundschaft, Achtung, Nachsicht, Toleranz und Solidarität der Menschen untereinander und mit Angehörigen anderer Glaubensrichtungen; sie hält sich von jeglichem Fanatismus fern und wird Mitglieder, die sich an diese Grundsätze nicht halten, vom Verein ausschließen;
4. die Gemeinde hat in ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Gleichbehandlung der Mitglieder zu beachten.

§ 5 - GEMEINNÜTZIGKEIT -

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 - GESCHÄFTSJAHR -

Das Geschäftsjahr der Gemeinde ist das Kalenderjahr.

§ 7 - MITGLIEDER -

Mitglied der Gemeinde können nur natürliche Personen werden. Die Gemeinde hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 8 - ORDENTLICHE MITGLIEDER -

Die ordentliche Mitgliedschaft kann zur Erreichung Gemeindezwecke durch geschäftsfähige Personen beantragt werden, die

1. im In- und Ausland nicht erheblich vorbestraft sind, und
2. sich verpflichten die Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sowie
3. durch zwei ordentliche Mitglieder der Gemeinde zur Mitgliedschaft schriftlich vorgeschlagen werden und der Antrag mit den persönlichen Angaben unterschrieben ist.

§ 9 - EHRENMITGLIEDER -

1. Durch Beschluß des Vorstandes können Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sind um die den Gemeindezwecken fördernde Angelegenheiten besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder haben, ohne ein Wahlrecht inne zu haben, Rede- und Anwesenheitsrecht.

§ 10 - AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER -

Bürger, die ihren ständigen Wohnsitz in den Grenzen der Gemeinde haben, können formlos mit Zustimmung des Vorstandes die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, sowie an den Vereinsangeboten teilnehmen und für die Verwirklichung der Vereinszwecke freiwillig Spenden leisten. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm-, noch eine Rede- oder Wahlberechtigung in den Angelegenheiten der Gemeinde.

§ - 11 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT -

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Der Vorstand

entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung für ihn als bindend an.

§ 12 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER -

1. Alle Mitglieder können die Dienstleistungen und Einrichtungen der Gemeinde gleichberechtigt in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung persönlich teilnehmen, oder sich vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein Mitglied vertreten, es sei denn, es handelt sich um eine schriftliche Bevollmächtigung eines Verwandten 1. Grades oder eines Ehegatten. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimm- und Rederecht.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind durch die ordentliche Mitglieder im Voraus zu zahlen. Auf Wunsch können sie ihre Beiträge für das laufende Jahr durch eine Einmalzahlung im Voraus leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und **beträgt derzeit mindestens 15 EURO**. Die Mitglieder können auch höhere als die festgesetzten Beiträge leisten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gemeindegzwecke zu fördern und jegliche Handlungen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Gemeindegzwecke zu gefährden, zu unterlassen.

§13 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT -

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder wenn das Mitglied 6 Monate im Verzug mit den Mitgliedsbeitrag ist.

§ 14 - AUSTRITT DER MITGLIEDER –

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

§ 15 - AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER -

1. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes nach Einholung des Einvernehmens des Beirates von der Mitgliedschaft in folgenden Fällen ausgeschlossen werden,
 - a) bei Nachweis eines unehrlichen, unehrenhaften, schändlichen oder unmoralischen Verhaltens,
 - b) bei Vorliegen eines Verhaltens, das der Gemeinde einen materiellen und/oder geistigen Schaden zufügt,
 - c) bei Vernachlässigung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandlungen gegen die Gemeindegatzung, Verhalten, das den Gemeindegatzungsgrundsätzen widerspricht sowie die Einheit und Geschlossenheit stört.
2. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das Mitglied Widerspruch beim Beirat erheben. Hilft der Beirat dem Widerspruch nicht ab, so kann das Mitglied eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Mitgliederbeschluß über den Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein.
3. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber der Gemeinde, ihnen werden die gezahlten Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 16 - STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT -

1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit fortlaufenden sechs Monatsmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und den Rückstand trotz Mahnung und Fristsetzung von 14 Tagen nicht ausgleicht. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands.

2. Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. Durch Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge erwirbt das Mitglied die Mitgliedschaft nach einer Wartefrist von 30 Tagen erneut. Mitgliedschaftsrechte, die während der Dauer der Streichung entstanden sind, können nicht nachgeholt werden.

§ 17 - ORGANE DER GEMEINDE -

Organe der Gemeinde sind

- a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Rat

§ 18 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG -

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.
2. Die Mitgliederversammlung findet statt als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet Jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich zu berufen. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen. Die Einladung wird an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds versandt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der Rat dies schriftlich beantragt oder 50 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 19 - BESCHLUSSFASSUNG UND GANG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG -

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindevorsitzenden nach namentlichen Aufruf der Mitglieder und Feststellung der Beschlußfähigkeit eröffnet. An der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder rede- und stimmberechtigt, die ihre Mitgliedsbeiträge insgesamt gezahlt haben und seit mindestens ein Jahr Mitglied der Gemeinde sind.
2. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter und zwei Schriftführer (Versammlungsleitung).
3. Der Versammlungsleitung gebührt das Hausrecht für die Dauer der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so vertagt der Versammlungsleiter die Sitzung. Der Vorstand hat in maximal 15 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Schriftführern und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge über Auflösung der Gemeinde.

§ 20 - ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG -

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

1. Beratung über die Berichte des Vorstandes;
2. Beratung der Berichte der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Gemeindevorstandes, Ernennung eines Schriftführers;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer.
6. Änderung der Satzung; zur Beschlußfassung über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
7. Beratung und Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern;
8. Beratung und Beschlußfassung über andere eingereichte Anträge und Angelegenheiten der Gemeinde;
9. Beschlußfassung über Auflösung der Gemeinde; zur Auflösung der Gemeinde ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig; zur Auflösung der Gemeinde ist die Zustimmung des Beirates erforderlich.

§ 21 - WAHL DES GEMEINDEVORSTANDES -

1. Der Gemeindevorstand besteht aus sieben Personen, dem 1. Gemeindevorsitzenden, dem stellv. Gemeindevorsitzenden, dem Schriftführer, dem Sekretär und 3 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, entsprechend der erhaltenen Stimme gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart, welche den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden
3. Jeder der drei Vorsitzenden ist allein vertretungsberichtig. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberichtig ist
4. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand
5. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er ist der Repräsentant des Vereins in der Öffentlichkeit. Er ist für die Planung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten verantwortlich. Der Vorstand haftet nicht mit seinem privaten Vermögen
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet durch Tod, Austritt aus der Gemeinde und in anderen Fällen, die in dieser Satzung bestimmt sind. Für das ausscheidende Vorstandsmitglied rückt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach. Das Ersatzmitglied ist vom Vorstand einzuladen und ihm ist die Aufgabe zu übertragen.
7. Ein ordentliches Mitglied ist berechtigt, sich als Kandidat für die Vorstandswahlen zu stellen, wenn er
8. seit mindestens einem Jahr Mitglied der Gemeinde ist und nicht im Rückstand mit den Mitgliedsbeiträgen ist,
9. nicht Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter der Gemeinde ist,
10. die Gewähr bietet, die Grundsätze des § 4 dieser Satzung zu beachten.
11. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Ordentliche Mitglieder können mehrmals zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

§ 22 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES -

1. Die Gemeinde wird gem. § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter denen der Gemeindevorsitzender oder der stellvertretende Gemeindevorsitzender sein muss. Im Innenverhältnis dürfen die vertretungsberechtigten Personen nicht ohne einen entsprechenden Vorstandsbeschluss den Verein nach draußen vertreten. Verträge ohne Beteiligung von zwei Vorstandsmitgliedern sind nichtig.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben :
 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit abweichende Aufgaben nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er ist das Exekutivorgan;
 2. Bildung von Abteilungen und Arbeitsgruppen zur Verwirklichung der Gemeindezwecke; Hierzu kann gehören
 3. Ordnungsgemäße Führung der Bücherei der Gemeinde und Führung von Eingängen und Ausgängen der Bücher der Gemeinde,
 4. Überwachung der regelmäßigen Reinigung und Beaufsichtigung des Gotteshauses und Warteraumes und Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben;
 5. für die jugendlichen Besucher der Einrichtung geeignete Jugendräume mit Freizeitangeboten, die nicht den islamischen Wertvorstellungen widersprechen, aufrechterhalten und jugendbezogene Weiterbildungskurse organisieren,
3. Die Vorstandsversammlungen finden mindestens ein Mal im Monat statt.
4. Sie werden vom Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder einberufen.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
6. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorst.mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand entscheidet durch Vorstandsbeschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Vorstandsmitglieder können ihre abweichende Meinung protokollieren lassen.
9. Vorstandsmitglieder haben Schweigepflicht über die Belange der Gemeinde. Gemeindeunterlagen dürfen an Dritte nicht herausgegeben werden. Nach Beendigung

des Amtes sind sämtliche Unterlagen, auch anfertigte Kopien, an den neuen Vorstand herauszugeben und die Abgabe aller Unterlagen zu versichern. Der neue Vorstand hat auf Wunsch die Inempfangnahme zu quitteiren.

10. Die Vorstandsmitglieder haben neben gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung noch folgende Regeln zu beachten:

Gemeindevorsitzender

1. Beachtung der Gesetze und Bestimmungen der Satzung bei Verwirklichung der Gemeindezwecke,
2. regelmäßige und ordnungsgemäße Einberufung der Vorstandssitzungen
3. Verhinderung der Verstöße gegen Gesetz, Satzungsbestimmungen und Grundsätzen der Gemeindegemeinschaft,
4. der Gemeindevorsitzender ist Siegelwahrer,

Stellvertretender Gemeindevorsitzender

Zur Verwirklichung der Gemeindezwecke den Gemeindevorsitzenden unterstützen, im Verhinderungsfälle des Gemeindevorsitzenden diesen vertreten,

Buchhalter

1. Buchen und Archivierung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen,
2. Bei Ausgaben Überprüfung der Ausgabe nach den Bestimmungen der Satzung und eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, bei Fehlen eines Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Unterrichtung des Gemeindevorsitzenden keine Zahlungen zu tätigen bis ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt,
3. sichere Aufbewahrung von Urkunden und Geldern der Gemeinde,
4. Mitteln der Gemeinde - sei es auch gewinnbringend für die Gemeinde - nicht an Dritte weiterleiten,
5. Steuererklärungen und Berichte für die Mitgliederversammlung ausarbeiten,

Schriftführer

aa) Führung aller anfallenden Schriftverkehr, Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses;

ab) Ausfertigen der Tagesordnungspunkte nach Beratung mit dem Gemeindevorsitzenden und anderen Vorstandsmitgliedern, Einladung der Mitglieder zu Vorstandsversammlungen, Protokollierung der Vorstandsbeschlüsse, fristgerechte Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlungen, Erstellung der Berichte des Vorstandes für die Mitgliederversammlung.

§ 23 - AUSSCHLUSS EINES VORSTANDSMITGLIEDS -

1. Der Ausschluß eines Vorstandsmitglieds kann bei der Mitgliederversammlung beantragt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens stimmen. Das Ausschlussverfahren wird in der Vorstandsversammlung geführt
2. Erachtet die Vorstandversammlung den Wunsch als begründet, so scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausscheidende Vorstandsmitglied innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. An die Stelle des ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 24 AUFGABEN DER KASSENPRÜFER

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer wählen in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Berichterstatter.
2. Die Kassenprüfer prüfen alle drei Monate die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde.

3. Die Prüfung haben die Kassenprüfer vorher schriftlich beim Gem.vorsitzenden zu beantragen. Der Vorstand hat den Kas.prüfern innerhalb von 15 Tagen ab Antragstellung Ort und Termin der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenfalls ist eine Einigung über den Prüftermin zu erzielen.
4. Kasssprüfung darf nur in den Gemeinderäumen stattfinden. Vorgelegte Geschäftsunterlagen dürfen nicht aus den Gemeinderäumen an andere Orte verbracht oder an Dritte erläutert werden.
5. Kassenprüferunterlagen werden in den hierzu bestimmten Gemeinderäumen aufbewahrt. Diese sind zu verschließen. Etwaige Schlüssel dürfen sich nur im Besitz der Kassprüfer oder des 1. Vorsitzenden bzw. Des stellvertretenden Vorsitzen befinden.
6. Die Kassenprüfer haben alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins mit Hilfe der Kontoauszüge, Einnahme- und Ausgabebelege, Kassenbuch und die Deckung der Einnahmen und Ausgaben nach Vorstandsbeschlüssen und nach der satzungsmäßigen Verwendung zu prüfen. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeit oder anderer Fehler haben die Kassenprüfer dies schriftlich unter Angabe der Gründe dem Vorstand mitzuteilen. Die Behebung der Fehler ist dem Vorstand anzuraten.
7. Kassenprüfer dürfen aus den ihnen vorgelegenten Unterlagen keine Belege entfernen, kopieren, verunstalten oder aus den Geschäftsräumen der Gemeinde verbringen. Die Prüfungen sind unter Anwesenheit mindestens eines Vorstandsmitgliedes in den Gem.räumen durchzuführen. Am selben Prüf.tag sind sämtliche Belege wieder an den Vorstand zurückzugeben. Sollte die Prüfung mehrere Tage in Anspruch nehmen, so ist entsprechend zu verfahren.
8. Die Kassenprüfer erstellen für die Dauer Ihrer Amtszeit einen Kassenprüferbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 25 - EINNAHMEN UND AUSGABEN DER GEMEINDE -

Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind in der gesetzlich geforderten Form aufzuzeichnen. Ausgaben müssen durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse gedeckt sein. In keinem Falle dürfen Ausgaben ohne einen entsprechenden Vorstandsbeschluß getätigt werden; durch Vorstandsbeschluß kann auf Vorstandsbeschluß verzichtet werden, sofern die Höhe der Ausgabe ebenfalls durch Beschluß begrenzt wird.

§ 26 - BILDUNG EINER RÜCKLAGE -

1. Zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke und für besondere steuerbegünstigte Vorhaben und auch zur Abdeckung nicht kalkulierbarer Risiken und zur Erfüllung der Gemeindezwecke kann die Gemeinde eine Rücklage bilden.
2. Die Höhe der Rücklage bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Rücklage darf nicht in bar gebildet werden und muß in den Büchern ausgewiesen sein.
4. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlich zulässigen gebildet werden.

§ 27 - ANFORDERUNGEN AN DIE GEMEINDEBÜCHER -

Gemeindebücher (Geschäftsbücher) sind in der gesetzlich geforderten Form zu führen.

§ 28 - AUFLÖSUNG DER GEMEINDE -

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Anhörung des Vorstands befugt, über die Auflösung der Gemeinde zu beschließen.
2. An der Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Gemeinde beraten und beschließen soll, müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, müssen in der zweiten Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, woraf in der Mitgliederversammlung hingewiesen sein muss. Sind an der zweiten Mitgliederversammlung ebenfalls nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so kann in einer dritten Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung der Gemeinde beraten und beschlossen werden. Zur Auflösung der Gemeinde ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Für die Vertretungsberechtigung gilt § 23 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gemeindevermögen an den Verein **“Omar Ibn Al-Khattab” Hirtenstraße 17 44145 Dortmund**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat. Die Vermögenübertragung darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.
5. Bei Liquidation der Gemeinde werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet. Unberührt bleiben Erstattungsansprüche der Mitglieder, die gesetzlichen oder vertraglichen Ursprungs sind.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Gemeinde aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 29 - GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG -

Vorstehende neue Fassung der **Satzung besteht aus 29 Paragraphen** und wurde auf der ord. Mitgliederversammlung **am 18.06.2016** einstimmig beschlossen.